



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 29.06.2016

Arbeitsbedingungen für Schulleitungen an Bayerns Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchem Umfang werden Schulleiterinnen und Schulleiter (Referenzzeitraum Schuljahre 2013/2014 bis 2015/2016) an den verschiedenen Schularten in Bayern (allgemeinbildend und beruflich) für ihre Leitungstätigkeit entlastet, bitte aufgeschlüsselt nach
 - a) Anzahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung (u.a. Schulleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter Schulleitung, erweiterte Schulleitung) im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Soll-Stand?
 - b) Anzahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung (u.a. Schulleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter Schulleitung, erweiterte Schulleitung) im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Ist-Stand?
2. In welchem Umfang werden Schulleiterinnen und Schulleiter (Referenzzeitraum Schuljahre 2013/2014 bis 2015/2016) an den verschiedenen Schularten in Bayern (allgemeinbildend und beruflich) für ihre Leitungstätigkeit entlastet, bitte aufgeschlüsselt nach
 - a) Anzahl der Stunden für Verwaltungsangestellte im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Soll-Stand?
 - b) Anzahl der Stunden für Verwaltungsangestellte im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Ist-Stand?
3. In welchem Umfang erhalten Schulleitungen von staatlichen Schulen, an denen Angebote der offenen oder gebundenen Ganztagschule angeboten werden (Referenzzeitraum Schuljahr 2013/2014 bis Schuljahr 2015/2016), dafür zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Stunden für die Verwaltungsangestellten?
4. Wie hat sich die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage bzw. Fehlzeiten sowie der Fälle von Teildienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. den weiteren Kräften in den Schulleitungsteams der einzelnen Schularten seit dem Schuljahr 2009/2010 bis heute entwickelt, bitte aufgeschlüsselt nach dem Umfang in den einzelnen Jahren?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 10.10.2016

1. In welchem Umfang werden Schulleiterinnen und Schulleiter (Referenzzeitraum Schuljahre 2013/2014 bis 2015/2016) an den verschiedenen Schularten in Bayern (allgemeinbildend und beruflich) für ihre Leitungstätigkeit entlastet, bitte aufgeschlüsselt nach
 - a) Anzahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung (u.a. Schulleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter Schulleitung, erweiterte Schulleitung) im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Soll-Stand?

Die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern ist in allen Schularten gleichermaßen geregelt: Schulleiterinnen und Schulleiter sind Lehrkräfte ihrer Schule und erhalten Anrechnungsstunden, um die Leitungsaufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.

Je nach Schulart erhalten die Schulen für die Verwaltungstätigkeit des Leiters, des ständigen Vertreters und etwaiger weiterer Mitarbeiter eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden entweder nach Maßgabe der Schülerzahl oder der Anzahl der Klassen oder der Anzahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer auf der Grundlage der jeweiligen Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit. Die Schulleiter haben diese Anrechnungsstunden grundsätzlich nach billigem Ermessen auch auf ihren ständigen Vertreter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter in der Schulleitung aufzuteilen.

Für die Vergabe von Anrechnungsstunden für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung ist § 1 Abs.1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung maßgeblich.

Danach erhält an Schulen, an denen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung zwei Anrechnungsstunden für diese Aufgabe.

1. Grund- und Mittelschulen

Die Leitungszeit (Anrechnungsstunden) für Schulleitungen (Rektor und Konrektor) an Grund- und Mittelschulen bemisst sich zunächst an der Gesamtschülerzahl der zu leitenden Schule/Schulen. Für die Wahrnehmung der Schulleitung werden auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10. Mai 1994, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012, folgende Anrechnungsstunden bereitgestellt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 120 Schüler	5 Unterrichtsstunden
121 bis 180 Schüler	7 Unterrichtsstunden
181 bis 240 Schüler	11 Unterrichtsstunden
241 bis 300 Schüler	13 Unterrichtsstunden
301 bis 360 Schüler	16 Unterrichtsstunden
361 bis 420 Schüler	18 Unterrichtsstunden
421 bis 480 Schüler	19 Unterrichtsstunden
über 481 Schüler	1 zusätzliche Stunde für bis zu jeweils 60 Schüler mehr

Diese Regelung zur Gewährung von Anrechnungsstunden für Schulleitungen ist nach oben nicht gedeckelt, sodass steigende Schülerzahlen berücksichtigt werden können. Mitarbeiter in der Schulleitung bzw. erweiterte Schulleitungen sind in Grund- und Mittelschulen nicht vorgesehen. Die Berechnung der Anrechnungsstunden orientiert sich an der Schülerzahlmeldung zum 1. Oktober (Amtliche Schuldaten) jedes Jahres.

In den vergangenen Jahren sind einige Maßnahmen umgesetzt worden, um die Schulleitungen weiter zu entlasten: Zum Beispiel erhalten seit dem Schuljahr 2012/2013 Koordinatorinnen und Koordinatoren von Mittelschulen (Verbundkoordinatoren) bei einem Verbund mit zwei Mittelschulen zusätzlich zwei Anrechnungsstunden, bei einem Verbund mit mehr als zwei Mittelschulen drei Anrechnungsstunden. Darüber hinaus wird den Schulleitungen seit dem Schuljahr 2013/2014 für die Doppelführung zweier Grundschulen oder zweier Mittelschulen eine zusätzliche Anrechnungsstunde gewährt.

2. Förderschulen

Die Vergabe von Anrechnungsstunden für die Schulleitungen im Bereich der Förderschulen ist in der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012, geregelt:

Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Vorschriften für die beruflichen Schulen.

Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (sonderpädagogischen und anderen) Förderzentren werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4 Klassen	6 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	9 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	13 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Dabei zählen die Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtungen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den übrigen Förderschulen und an den Schulen für Kranke werden folgende Anrechnungen gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4 Klassen	5 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	8 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	12 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Dabei zählen die Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtungen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

3. Realschulen

Die Vergabe von Anrechnungsstunden für die Schulleitungen der Realschulen ist in der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012, wie folgt festgelegt:

Schülerzahl	Anrechnungsstunden	davon höchstens für die Schulleiterin/den Schulleiter
bis 240	14	10
241-270	15	11
271-300	16	12
301-330	17	13
331-360	18	14
361-390	19	15
391-420	20	16
421-450	21	17
451-480	22	18
481-540	23	19
541-600	24	19
601-660	26	19
darüber hinaus für je 60 Schüler eine Anrechnungsstunden mehr		19

Der Berechnung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung wird dabei die Schülerzahl aufgrund der amtlichen Statistik nach dem Stand vom 1. Oktober jedes Jahres zugrunde gelegt. Eine Veränderung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung während des Schuljahres findet nicht statt.

4. Gymnasien

Die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Schulleiterinnen und Schulleiter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulleitung sowie die Oberstufenkoordinatoren wird auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26. Juli 1974, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012, entsprechend der folgenden Tabelle ermittelt:

Schülerzahl	Mitarbeiter/Stellvertreter/Oberstufenkoordination	Schulleiter	Schülerzahl	Mitarbeiter/Stellvertreter/Oberstufenkoordination	Schulleiter
bis 60	1	10	661 bis 720	18	19
61 bis 120	4	10	721 bis 780	19	20
121 bis 180	4	10	781 bis 840	21	21
181 bis 240	6	11	841 bis 900	23	21
241 bis 300	7	12	901 bis 960	26	21
301 bis 360	9	13	961 bis 1.020	28	21
361 bis 420	10	14	1.021 bis 1.080	31	21
421 bis 480	12	15	1.081 bis 1.140	33	21
481 bis 540	13	16	1.141 bis 1.200	36	21
541 bis 600	15	17	1.201 bis 1.260	38	21
601 bis 660	16	18	1.261 bis 1.320	40	21

Das Anrechnungsstundenkontingent für Mitarbeiter, Stellvertreter und Oberstufenkoordinatoren erhöht sich bei Schülerzahlen oberhalb von 1.320 für je 60 weitere Schüler um zwei weitere Wochenstunden.

5. Berufliche Schulen

Die Vergabe von Anrechnungsstunden an beruflichen Schulen ist in der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012, festgelegt.

Demnach werden für die Leitung einer Schule mit der nachstehenden Zahl an vollingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern auf die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Zahl der Lehrer	Anrechnungsstunden
24 oder mehr	20
20 bis 23	18
16 bis 19	16
12 bis 15	14
8 bis 11	12
4 bis 7	10
3	8
weniger als 3	6

Sind mehrere berufliche Schulen unter einer Leitung zusammengefasst, so erhöht sich die Zahl der Anrechnungsstunden um die Hälfte der Anrechnungsstunden, die sich nach der Gesamtzahl der vollingesetzten Lehrer abzüglich der Lehrer – einschließlich Schulleiter –, die der größten Schulart zuzurechnen sind, ergibt.

Gemäß Nr. 4.7.2 der Bekanntmachung sind für die Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer und der Studienreferendare mit Unterrichtsauftragsvergütung, für die

Klassenzahl sowie für die Zahl der Unterrichtsstunden, die in Mehrarbeit, durch nebenamtliche/mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer und durch Studienreferendare ohne Unterrichtsauftragsvergütung selbstständig erteilt werden, die Zahlen der Unterrichtsübersicht und Geschäftsstatistik der beruflichen Schulen des laufenden Schuljahres maßgeblich.

b) Anzahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung (u. a. Schulleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter Schulleitung, erweiterte Schulleitung) im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Ist-Stand?

Ein Unterschied zwischen einem „Ist-Stand“ und einem „Soll-Stand“ bei den Anrechnungsstunden für Schulleitungen existiert nicht. Die Anrechnungsstunden werden den Schulleitungen jeweils zu Beginn eines Schuljahres auf Basis der oben aufgeführten Kriterien gewährt.

2. In welchem Umfang werden Schulleiterinnen und Schulleiter (Referenzzeitraum Schuljahre 2013/2014 bis 2015/2016) an den verschiedenen Schularten in Bayern (allgemeinbildend und beruflich) für ihre Leitungstätigkeit entlastet, bitte aufgeschlüsselt nach

a) Anzahl der Stunden für Verwaltungsangestellte im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Soll-Stand?

Hierzu gibt es sog. Zuteilungsrichtlinien, die für die verschiedenen Schularten, unabhängig von Regierungsbezirk und Schulstandort, eine Zuteilung der Verwaltungsangestellten nach Anzahl der Klassen (bei Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen) bzw. nach Schülern (bei Gymnasien und beruflichen Schulen) vorsehen. Zudem handelt es sich bei dem Zuteilungsschlüssel nur um eine „Richtschnur“. Die Schulen können keinen Anspruch auf Zuteilung von Stellen nach diesem Schlüssel erheben, sondern es kann nur die Zahl von Stellen besetzt werden, die im Haushalt vorgesehen sind.

1. Grund- und Mittelschulen

Mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 wurden zum Schuljahr 2013/2014 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für Verwaltungskräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen bereitgestellt. Damit war es möglich, die bestehenden Zuteilungsrichtlinien anzupassen. Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an Grund- und Mittelschulen bemisst sich nach den jeweils geltenden Zuteilungsrichtlinien, die auf der Basis der Klassenzahl derzeit folgende Schlüssel vorsehen (Versorgung von Grund- und Mittelschulen mit Verwaltungsangestellten, angegeben in Anteilen einer Vollzeitstelle seit dem Schuljahr 2013/2014):

Klassen		Versorgung
von	bis	
1	3	ohne Verwaltungsangestellte
4		Kooperation ($\frac{1}{3}$), Anbindung oder alleine ($\frac{1}{4}$)
5	6	$\frac{1}{4}$ Verwaltungsangestellte
7	12	$\frac{1}{3}$ Verwaltungsangestellte
13	18	$\frac{1}{2}$ Verwaltungsangestellte
19	24	$\frac{2}{3}$ Verwaltungsangestellte
25	30	$\frac{3}{4}$ Verwaltungsangestellte
31	33	1 Verwaltungsangestellte
34 und mehr		1 $\frac{1}{4}$ Verwaltungsangestellte

Für die Ermittlung der Zahl der Klassen sind folgende Klassen doppelt zu zählen: Praxisklassen, Abschlussklassen der Jahrgangsstufen 9 und 10, Übergangsklassen

2. Förderschulen

Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an Förderschulen bemisst sich nach den jeweils geltenden Zuteilungsrichtlinien, die auf der Basis der Klassenzahl derzeit folgenden Schlüssel vorsehen:

Klassen		Versorgung
von	bis	
1	4	ohne Verwaltungsangestellte
5	12	1/3 Verwaltungsangestellte
13	18	1/2 Verwaltungsangestellte
19	24	1 Verwaltungsangestellte
25	30	1 1/3 Verwaltungsangestellte
31	36	1 2/3 Verwaltungsangestellte
37	42	2 Verwaltungsangestellte

3. Realschulen:

Für die Zuteilung von Verwaltungspersonal auf die einzelnen Schulen gilt nach den zugrunde liegenden Zuteilungsrichtlinien auf der Basis der Klassenzahl folgender Schlüssel:

Klassen		Versorgung
von	bis	
1	10	1/2 Verwaltungsangestellte
11	21	1 Verwaltungsangestellte
22	31	1 1/2 Verwaltungsangestellte
> 32		2 Verwaltungsangestellte

Sonderregelungen (Erhöhung des Personalsolls) gelten für Seminarschulen und an Schulen mit Sitz des Ministerialbeauftragten für die Realschulen.

4. Gymnasien

Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an Gymnasien richtet sich auf der Grundlage der Zuteilungsrichtlinien nach den Schülerzahlen:

Schülerzahl		Versorgung
von	bis	
	300	1 Verwaltungsangestellte
301	500	1 1/2 Verwaltungsangestellte
501	700	2 Verwaltungsangestellte
701	900	2 1/2 Verwaltungsangestellte
901	1.100	3 Verwaltungsangestellte
1.101	1.400	3 1/2 Verwaltungsangestellte
> 1.401		4 Verwaltungsangestellte

Sonderregelungen (Erhöhung des Personalsolls) gelten für Gymnasien mit angegliederten Seminarschulen, Gymnasien mit angegliederter Ministerialbeauftragten-Dienststelle sowie an staatlichen Heimschulen.

5. Berufliche Schulen

Im KMS vom 01.08.1990 wurde der Schlüssel für die Bereitstellung von Verwaltungskräften der Schulleitung nach den Schülerzahlen festgelegt und mit KMS vom 29.04.2016 hinsichtlich der Berufsintegrationsklassen mit Wirkung vom 1. Mai 2016 ergänzt:

Schülerzahl		Versorgung
von	bis	
	300	1 Verwaltungsangestellte
301	700	1 1/2 Verwaltungsangestellte
701	1.100	2 Verwaltungsangestellte
1.101	1.600	2 1/2 Verwaltungsangestellte
1.601	2.200	3 Verwaltungsangestellte
2.201	2.900	3 1/2 Verwaltungsangestellte
2.901	3.700	4 Verwaltungsangestellte
> 3.700		4 1/2 Verwaltungsangestellte

Zahl der Berufsintegrationsklassen – Zahl der Verwaltungskräfte (ab 1. Mai 2016)

Klassen		Versorgung
von	bis	
2	5	0,20 Verwaltungsangestellte
6	10	0,35 Verwaltungsangestellte
11	19	0,60 Verwaltungsangestellte
> 20		0,80 Verwaltungsangestellte

b) Anzahl der Stunden für Verwaltungsangestellte im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl an der einzelnen Schule – Ist-Stand?

Aus dem Personalverwaltungssystem VIVA kann lediglich die Anzahl der Verwaltungsangestellten je Schulart entnommen werden. Eine Differenzierung nach Schulstandorten im Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl bzw. Anzahl der Klassen ist auch im Hinblick auf eine regelmäßige Zuordnung von Verwaltungsangestellten an mehrere Schulen nicht möglich.

Anhand dieser Zahlen ergibt sich bei den Verwaltungsangestellten umgerechnet auf Vollzeitkapazitäten (VZK) folgende Übersicht:

Schuljahr 2013/2014			
Schulart (ohne integrierte Gesamtschule)	Schülerzahl	Anzahl der Klassen	Verwaltungsangestellte VZK
GS/MS	593.347	28.784	1.442,02
FöS	29.450	2.513	135,07
RS	175.477	6.649	366,51
Gy	289.405	11.957	847,96
FOS/BOS	46.786	1.952	119,11
berufl. Schulen (ohne FOS/BOS)	197.963	9.082	384,00

GS = Grundschule, MS = Mittelschule, FöS = Förderschule, RS = Realschule, Gy = Gymnasium, FOS = Fachoberschule, BOS = Berufsoberschule

Schuljahr 2014/2015			
Schulart (ohne integrierte Gesamtschule)	Schülerzahl	Anzahl der Klassen	Verwaltungsangestellte VZK
GS/MS	593.996	28.890	1.463,70
FöS	29.469	2.507	133,61
RS	171.561	6.555	367,18
Gy	283.042	11.789	852,90
FOS/BOS	48.302	2.015	120,07
berufl. Schulen (ohne FOS/BOS)	195.722	8.994	386,09

Schuljahr 2015/2016			
Schulart (ohne integrierte Gesamtschule)	Schülerzahl	Anzahl der Klassen	Verwaltungsangestellte VZK
GS/MS	596.993	29.111	1.462,95
FöS	29.257	2.494	133,65
RS	169.060	6.484	374,79
Gy	275.726	11.576	854,57
FOS/BOS	48.491	2.027	118,22
berufl. Schulen (ohne FOS/BOS)	197.643	9.060	377,57

3. In welchem Umfang erhalten Schulleitungen von staatlichen Schulen, an denen Angebote der offenen oder gebundenen Ganztagschule angeboten werden (Referenzzeitraum Schuljahr 2013/2014 bis Schuljahr 2015/2016), dafür zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Stunden für die Verwaltungsangestellten?

Zur Unterstützung der Arbeitsorganisation an Grundschulen, Förderschulen (Grundschulstufe) und Mittelschulen konnten in den letzten Jahren für Schulen mit gebundenen Ganztagszügen zusätzliche Stunden für Verwaltungskräfte bereitgestellt werden. So erhalten Schulen im Grundschulbereich mit gebundenen Ganztagsangeboten derzeit vier und Mittelschulen fünf zusätzliche Stunden für Verwaltungskräfte pro gebundenem Ganztagszug.

Im offenen Ganztag kommt dem Kooperationspartner eine besondere Rolle bei der Ausgestaltung des Ganztagsangebots zu. Zusätzliche Stunden für den Verwaltungsaufwand von offenen Ganztagschulen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel derzeit nicht gewährt werden.

4. Wie hat sich die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage bzw. Fehlzeiten sowie der Fälle von Teildienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. den weiteren Kräften in den Schulleitungsteams der einzelnen Schularten seit dem Schuljahr 2009/2010 bis heute entwickelt, bitte aufgeschlüsselt nach dem Umfang in den einzelnen Jahren?

Die Tabelle fußt auf den Daten aus dem Personalverwaltungssystem VIVA; da dieses erst am 1. Mai 2012 produktiv gegangen ist, stehen entsprechende Daten ab dem Schuljahr 2012/2013 zur Verfügung. Die Dienstunfähigkeitstage sind in VIVA nicht erfasst und konnten daher nicht ausge-

wertet werden. Nachfolgende Daten beziehen sich somit ausschließlich auf Teildienstfähigkeit. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eine schulartübergreifende Darstellung möglich.

Schuljahr 2012/2013				
	Schulleiterin/ Schulleiter	Ständige Vertreterin/ Ständiger Vertreter	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Schulleitung	Gesamtergebnis
schulartübergreifend	9	3	1	13

Schuljahr 2013/2014				
	Schulleiterin/ Schulleiter	Ständige Vertreterin/ Ständiger Vertreter	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Schulleitung	Gesamtergebnis
schulartübergreifend	9	2	1	12

Schuljahr 2014/2015				
	Schulleiterin/ Schulleiter	Ständige Vertreterin/ Ständiger Vertreter	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Schulleitung	Gesamtergebnis
schulartübergreifend	7	3	1	11

Schuljahr 2015/2016				
	Schulleiterin/ Schulleiter	Ständige Vertreterin/ Ständiger Vertreter	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Schulleitung	Gesamtergebnis
schulartübergreifend	8	2	1	11